

Produktinformation (Stand 01.05.2024)

Mietwohnraumförderung – Verlängerung auslaufender Belegungs- und Mietbindungen

Auf einen Blick

Mit der Verlängerung von aus noch andauernden Förderungen des Landes Niedersachsen bestehenden Belegungs- und Mietbindungen bewahren Sie nicht nur sozialen Wohnraum für das Land Niedersachsen, sondern werden zusätzlich von uns gefördert.

Bitte beachten Sie die Besonderheiten zur Antragstellung für diese Förderung (vgl. letzte Seite „So läuft der Antrag“).

Unsere Leistung, Ihre Vorteile:

- > Wir verbilligen mit der Förderung die Sollzinsen, die nach Prolongation für ein bei uns bestehendes Wohnraumförderdarlehen zu zahlen sind, auf 0 % jährlich (Zinsverbilligung) für längstens 20 Jahre. Das Wohnraumförderdarlehen bleibt damit weiterhin zinslos.
- > **Es erfolgt keine Neubewilligung eines Wohnraumförderdarlehens!**

Was fördern wir?

- > Verlängerung von Belegungs- und Mietbindungen an Mietwohnraum, die aufgrund einer von uns bereits gewährten Darlehensförderung planmäßig zeitnah auslaufen.

Das fördern wir leider nicht:

- > Mietwohnraum, an dem die Belegungs- und Mietbindungen aus einer vorangegangenen Landesförderung bereits ausgelaufen sind.
- > Mietwohnraum, an dem keine Belegungs- und Mietbindungen des Landes Niedersachsen bestehen.

Wen fördern wir?

- > Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümerin oder Eigentümer eines geeigneten Wohnraumbestandes sind, dessen Belegungs- und Mietbindungen aus der Landesförderung zeitnah auslaufen.

Eine Förderung des
Landes Niedersachsen

**INVESTITION
MIT HALTUNG**

NBank

Günther-Wagner-
Allee 12-16
30177 Hannover

Telefon
0511 30031-9333

E-Mail
beratung@nbank.de

Unsere Förderleistung: Konditionen und Bedingungen

Unsere Angebote:

Förderhöhe

Für das bei uns bestehende Wohnraumförderdarlehen wird für bis zu 100 % des Restschuldbetrages ein Zuschuss zur Zinsverbilligung auf 0 % gewährt.

Die Zinsverbilligung wird für den Zeitraum gewährt, für den unser Prolongationsangebot angenommen wurde, längstens jedoch für die Dauer von 20 Jahren.

Die Zuschusshöhe entspricht dem Betrag, der nach Prolongation für das Wohnraumförderdarlehen im v. g. Zeitraum an Sollzinsen zu zahlen wäre.

Unsere Bedingungen:

- > **Auszahlung:** Der Zuschuss zur Zinsverbilligung wird nicht ausgezahlt. Es erfolgt eine Verrechnung mit den Leistungsraten (bestehend aus Sollzinsen, Tilgung, Verwaltungskostenbeitrag), die nach einer Prolongation für das bei uns bestehende Wohnraumförderdarlehen fällig werden, so dass dann nur noch Tilgung und Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen sind.
- > **Bearbeitungsentgelt:** Es ist ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 0,75 v.H. des bewilligten Zuschusses zu entrichten.

Zulässige Miete

- > Die derzeit für die geförderten Wohnungen vereinbarte Miete darf ab Beginn der Verlängerung der Mietbindung für die Dauer von drei Jahren nicht erhöht werden (Nettokaltmiete). Anschließend gelten modifizierte Bestimmungen zur zulässigen Miethöhe.

Unsere Voraussetzungen:

- > Bei dem Wohnraumförderdarlehen müssen die Belegungs- und Mietbindungen zeitnah auslaufen.
- > Es besteht wohnungswirtschaftlicher Bedarf für die Verlängerung der auslaufenden Belegungs- und Mietbindungen.
- > Die angebotenen Mietwohnungen sind in sich abgeschlossen sowie zur dauerhaften Wohnnutzung bestimmt, gut erhalten und geeignet und verfügen über eine Zentral-/Etagenheizung, Küche sowie ein Bad mit Badewanne oder Dusche und eine Toilette.

Zweckbestimmung

- > Die bestehenden Belegungs- und Mietbindungen werden unverändert fortgeführt, jedoch ist davon abweichend eine Mieterhöhung nur zu modifizierten Bedingungen möglich.
- > Die Dauer der Belegungs- und Mietbindungen betragen längstens zwanzig Jahre (Bindungslaufzeit) und beginnen im unmittelbaren Anschluss an die auslaufenden Belegungs- und Mietbindungen.

So läuft der Antrag

Das Wohnraumförderdarlehen wurde für einen bestimmten Anfangszeitraum zinslos gewährt. Für einen sich daran anschließenden Zeitraum wird Ihnen von uns für dieses Darlehen vereinbarungsgemäß ein marktüblicher Sollzins angeboten (Prolongation).

Mit unserem Prolongationsangebot (i. d. R. 24 Wochen vor Ablauf der Zinsfreistellung) wird Ihnen gleichzeitig automatisch der Antrag für die „Verlängerung auslaufender Belegungs- und Mietbindungen“ übersandt.

Eine Antragstellung vor Erhalt des Prolongationsangebots ist nicht möglich. Die Gewährung dieser Förderung setzt zudem die Annahme unseres Prolongationsangebots voraus.

Sofern Sie die Förderung der „Verlängerung von Belegungs- und Mietbindungen“ beantragen wollen, reichen Sie den Antrag bitte bei der für Ihren Bauort zuständigen Wohnraumförderstelle (Landkreis, Stadt, Gemeinde) ein. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Eine Übersicht der örtlichen Wohnraumförderstellen finden Sie auf der Internetseite der NBank.

Die Wohnraumförderstelle wird im Falle der Antragstellung u.a. durch eine Besichtigung prüfen, ob die von Ihnen angebotenen Wohnungen die Voraussetzungen für eine weitere Förderung erfüllen.

Das angenommene Prolongationsangebot für das bestehende Wohnraumförderdarlehen ist uns direkt einzureichen.

Ihr NBank-Kontakt zu dieser Förderung

NBank-Beratung

Telefon

0511 30031-9333

E-Mail

beratung@nbank.de

Für Sie erreichbar von Montag bis Freitag

von 08:00 bis 17:00 Uhr